Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-9035/2025

Urteil vom 21. Oktober 2026

Besetzung

Einzelrichterin Roswitha Petry,
mit Zustimmung von Richter Kaspar Gerber;
Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann-Widmer.

Parteien

A._____, geboren am (…),
B._____, geboren am (…),
und ihre Kinder,
C._____, geboren am (…),
D._____, geboren am (…),
alle türkische Staatsangehörige,
alle vertreten durch MLaw Saban Murat Özten, Rechtsbüro,
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 22. Oktober 2025 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Die Beschwerdeführenden verliessen ihren Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 11. September 2023 und gelangten am 19. September 2023 in die Schweiz, wo sie gleichentags um Asyl nachsuchten.

B.
Am 26. September 2023 erhob das SEM die Personalien des Beschwerdeführers B._____ und der Beschwerdeführerin A._____. Dabei gaben beide an, kurdischer Ethnie alevitischen Glaubens zu sein und aus der Provinz Adiyaman zu stammen.

C.
Mit Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 9. Januar 2024 reichten die Beschwerdeführenden folgende Beweismittel (BM) in Kopie zu den Akten (*Aufzählung und Inhalt gemäss Angaben der Rechtsvertreterin*):

- BM A: Wohnsitzbestätigung des Beschwerdeführers;
- BM B: Ausweise der Zeitung «E._____» des Beschwerdeführers;
- BM C: Ausweis der kurdischen Zeitung «F._____» des Beschwerdeführers;
- BM D: Anmeldebescheinigung für Mitglieder der DTP (Demokratik Toplum Partisi) des Beschwerdeführers;
- BM E: Dokument des Gouvernements in G._____ vom (…).2012;
- BM F: Dokument betreffend die Steuerbescheinigung der Beschwerdeführerin in G._____;
- BM G: Dokument betreffend die Registrierung der Beschwerdeführerin bei der (…);
- BM H: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in H._____ an das 3. Strafgericht für schwere Straftaten in H._____ vom (…).2009 betreffend den Beschwerdeführer (*diesem werde vorgeworfen, Propaganda für die PKK zu betreiben*.
- BM I: Begründetes Urteil des 3. Strafgerichts für schwere Straftaten in H._____ vom (…).2009 betreffend den Beschwerdeführer (*dieser sei vom Vorwurf freigesprochen worden, Propaganda für die PKK zu betreiben)*;
- BM J: Urteil der 9. Strafkammer des Kassationshofs vom (…).2013 (*der Freispruch des Beschwerdeführers sei vom Strafgericht in H._____ aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen worden*);
- BM K: Begründetes Strafurteil des 3. Strafgerichts für schwere Straftaten in H._____ vom (…).2013 betreffend den Beschwerdeführer (*Beschluss, die Strafverfolgung um drei Jahre zu verschieben*);

- BM L: Finalisierung des Entscheides des 3. Strafgerichts für Straftaten in H._____;
- BM M: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in G._____ an das 3. Strafgericht in G._____ vom (…).2016 betreffend den Beschwerdeführer;
- BM N: Begründetes Strafurteil des 3. Strafgerichts in G._____ vom (…).2016 (*der Beschwerdeführer sei zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt worden; dieses Urteil werde ausgesetzt*);
- BM O: Finalisierung des Entscheides des 3. Strafgerichts in G._____ vom (…).2016;
- BM P: Foto des Beschwerdeführers bei politischen Aktivitäten;
- BM Q: Bildschirmfoto UYAP [*Anmerkung des Gerichts: elektronisches Justiz-Informationssystem der Türkei*] des Beschwerdeführers vom (…) 2023;
- BM R: Antrag Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft in G._____ an das Friedensstrafgericht in G._____ vom (…).2023 (*dem Beschwerdeführer werde die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sowie Propaganda für eine solche vorgeworfen*);
- BM S: Vorführbeschluss des 2. Friedensstrafgerichts in G._____ vom (…).2023 (*dem Beschwerdeführer werde die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sowie Propaganda für eine solche vorgeworfen*);
- BM T: Vorführbefehl des 2. Friedensstrafgerichts in G._____ vom (…).2023 (*dem Beschwerdeführer werde die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation sowie Propaganda für eine solche vorgeworfen)*.

D.
Am 16. Januar 2024 wurden die Beschwerdeführenden in Begleitung ihrer zugewiesenen Rechtsvertreterin einlässlich zu ihren Asylgründen angehört.

D.a Dabei trug der Beschwerdeführer zu seinen persönlichen Verhältnissen vor, er habe das Gymnasium abgeschlossen und bis zum Erdbeben im Februar 2023 als Selbständiger (Verkauf von […]) gearbeitet. Sie hätten keine wirtschaftlichen Probleme gehabt. Seine Mutter sowie sechs Geschwister würden in G._____ leben.

Zu den Asylgründen brachte er im Wesentlichen vor, er habe sich als aktiver Mensch in der Politik respektive in einer demokratischen Partei bewegt. Nachdem ein Freund von ihm, welcher bei der Jugendorganisation gewesen sei, sich freiwillig als Kämpfer in die Berge begeben habe, sei er (der Beschwerdeführer) von der Familie dieses Freundes oft bedroht worden. Die Familie sei mehrmals an seinem Arbeitsort erschienen und habe ihn (den Beschwerdeführer) beschuldigt, seinen Freund zum Kampf in den

Bergen veranlasst zu haben. Er sei oft von der Polizei auf offener Strasse mitgenommen und im Dezember 2022 zur Zusammenarbeit mit den Behörden aufgefordert worden. Er habe dies verweigert, worauf man ihm mit einer Gefängnishaft und mit dem Tod gedroht habe. Er habe auch um seine Kinder Angst gehabt, weshalb diese in einer Privatschule unterrichtet worden seien. Als Journalist habe er zudem über einen Vorfall im Dezember 2010 berichtet, bei welchem ein 16-jähriges Mädchen den 65-jährigen Vorsteher der (…) hätte heiraten sollen und aufgrund ihrer Weigerung getötet worden sei. Nach der Veröffentlichung seines Berichts sei er von den Behörden und religiösen Gruppierungen massiv bedroht worden. Er habe später festgestellt, dass ein Abhörgerät an seinem Fahrzeug befestigt worden sei. In den beiden Jahren vor seiner Ausreise habe er nicht mehr routinemässig seiner Arbeit nachgehen können. Es laufe ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda (für eine terroristische Organisation) gegen ihn; ein Strafurteil gegen ihn aus dem Jahr 2016 bestehe ebenfalls. Er müsse mit einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe rechnen. Er habe die Türkei verlassen, weil er um sein Leben gefürchtet habe und von der Polizei fortwährend unter Druck gesetzt worden sei, mit ihr zusammenzuarbeiten. Die Polizei habe ihn auch nach seiner Ausreise gesucht.

D.b Die Beschwerdeführerin gab an, sie habe (…) und (…) studiert. Bis 1999 habe sie auch als (…) beim Gemeindepräsidenten und drei Jahre lang als (…) in einem Privatunternehmen gearbeitet. Zuletzt sei sie in ihrem eigenen (…)geschäft tätig gewesen. Sie habe mit ihrer Familie immer in G._____ gelebt; nur wegen des Erdbebens seien sie kurzzeitig nach I._____ (Provinz Antalya) gezogen. Ihre Mutter lebe in G._____ und ihre sieben Geschwister würden sich in unterschiedlichen Provinzen der Türkei aufhalten.

Ihr Ehemann habe Politik betrieben und sich mit der Presse befasst. Weil sein Freund J._____ beschlossen habe, sich der kurdischen Organisation anzuschliessen, sei ihre Familie von der mächtigen Familie dieses Freundes unter Druck gesetzt worden. Etwa sechs Angehörige dieser Familie sowie Polizisten seien im Dezember 2022 in ihrem Laden erschienen und hätten sie des Terrorismus beschuldigt und sie bedrängt. Ein paar Wochen später sei ihr Ehemann von zwei «zivilen» Polizisten mit dem Auto entführt worden. Er habe an seinem Auto auch ein Abhörgerät gefunden. Sie selbst habe ihre Arbeit verloren. Sie hätten ihre Peiniger bei den Behörden nicht angezeigt, weil diese mit dem Staat zusammenarbeiten und auch gegen die Angehörigen des alevitischen Glaubens hetzen würden. Sie wisse nicht viel über die gegen ihren Ehemann vor ihrer 2009 erfolgten

Heirat bestehenden Verfahren. Es habe auch im Jahr 2013 im Zusammenhang der Pressearbeit ihres Ehemannes ein Verfahren des Strafgerichts in H._____ wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation und Propaganda für eine solche gegen ihn gegeben. Sie glaube aber nicht, dass ein Verfahren gegen ihn hängig sei. Er habe sich aktiv innerhalb der DEM respektive der HDP betätigt und bei zivilen Organisationen mitgewirkt. Im Weiteren habe es im Jahr 2016 ein Verfahren wegen gefälschten Marken gegeben; alle Geschäfte hätten mit gefälschten Marken gearbeitet, aber nur sie (und der Beschwerdeführer) seien bestraft worden. Dieses Verfahren sei abgeschlossen.

Gleichentags reichten die Beschwerdeführenden türkische Identitätspapiere zu den Akten.

E.
Am 23. Januar 2024 wurden die Asylgesuche der Beschwerdeführenden der Behandlung im erweiterten Verfahren zugeteilt. Am Folgetag erfolgte ihre Zuweisung an den Kanton K._____.

F.
Mit Eingabe ihrer neu mandatierten Rechtsvertretung vom 12. März 2025 reichten die Beschwerdeführenden einen Arztbericht der (…) ([…] Psychiatrische Dienste […]) vom 20. Februar 2025 nach.

In diesem Bericht werden bei der Beschwerdeführerin die Diagnosen «F43.1 Posttraumatische Belastungsstörung» und «Z59/Z60 Kontaktanlässe mit Bezug auf das Wohnumfeld/soziale Umgebung: Wohnen in Asylunterkunft auf engem Raum» gestellt.

G.
Mit Eingabe vom 14. Juli 2025 wurden folgende Beweismittel nachgereicht:

- Auszüge der Ein- und Ausreise von B._____ und A._____ vom (…) 2025;
- UYAP-Auszug des Beschwerdeführers vom (…) 2025;
- Arztbericht der (…) vom 13. Juni 2025 betreffend den Beschwerdeführer.

Im (…)-Bericht werden die Diagnosen «F43.2 Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion (DD Posttraumatische Belastungsstörung)», «Z62 Andere Kontaktanlässe mit Bezug auf die Erziehung: Psychische Belastung durch Schwierigkeiten/Überforderungserleben in der Erziehung der beiden Kinder» sowie «Z59 Kontaktanlässe mit Bezug auf Wohnungsumfeld:

Grosser Leidensdruck durch die seit mehreren Monaten bestehende Unterbringung in der Asylunterkunft auf engem Raum» gestellt.

H.
Die von den Beschwerdeführenden in Kopie eingereichten Beweismittel Nr. 17-19 (vgl. SEM-Verfahrensakten […]-Akte 25; [Beweismittelverzeichnis]; entspricht den Beweismitteln R, S und T gemäss Sachverhalt oben, Bst. C) wurden einer amtsinternen Dokumentenanalyse unterzogen. Der diesbezügliche Analysebericht datiert vom 31. Juli 2025. Aus dem Analysebericht geht insbesondere hervor, dass bereits bei der Triage der Dokumente offensichtliche Fälschungsmerkmale festgestellt worden seien.

I.
Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 wurde den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör zum wesentlichen Inhalt des Dokumentenanalyseberichts gewährt.

J.
Mit Eingabe vom 4. September 2025 wurden weitere Beweismittel (*Inhalt gemäss Angaben der Rechtsvertretung*) nachgereicht:

- Schreiben des türkischen Anwaltes des Beschwerdeführers vom (…) 2025 (*Stellungnahme des Anwalts zu den im Schreiben des SEM vom 31. Juli 2025 gemachten Bewertungen der Beweismittel*);
- Antrag des Anwaltes des Beschwerdeführers vom (…) 2023 (*Antrag auf Aufhebung des Geheimhaltungsbeschlusses*);
- Entscheid des 2. Friedensstrafgerichts von G._____ gegen den Antrag des Anwaltes vom (…) 2023 (*obwohl der Anwalt gegen den Geheimhaltungsbeschluss im laufenden Ermittlungsverfahren Nr.* (…) *Einspruch eingelegt habe, sei dieser Antrag vom Gericht zurückgewiesen worden; aufgrund des im Ermittlungsverfahren geltenden Geheimhaltungsbeschlusses sei es nicht möglich, weitere Unterlagen vorzulegen*).

K.
Mit Verfügung vom 22. Oktober 2025 – der damaligen Rechtsvertretung am Folgetag eröffnet – stellte das SEM fest, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte deren Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

L.
Mit Eingabe ihres neu mandatierten Rechtsvertreters vom 22. November 2025 (Postaufgabe 24. November 2025) erhoben die Beschwerdeführenden beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragten, es sei der SEM-Entscheid vom 22. Oktober 2025 aufzuheben; sie seien als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen sei Asyl zu erteilen; eventualiter sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig respektive nicht zumutbar sei; die Vorinstanz sei anzuweisen, ihre vorläufige Aufnahme anzuordnen; subeventualiter sei die Beschwerdesache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In formeller Hinsicht beantragten sie die unentgeltliche Rechtspflege mit Beiordnung des mandatierten Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistand.

Der Eingabe lagen verschiedene Unterstützungs- und Referenzschreiben betreffend die Familie und eine Praktikumsbestätigung betreffend die Tochter C._____ bei.

M.
Am 25. November 2025 teilte die zuständige Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts den Beschwerdeführenden mit, dass sie den Entscheid in der Schweiz abwarten können.

N.
Mit Eingabe vom 1. Dezember 2025 reichten die Beschwerdeführenden zwei Fotoaufnahmen eines Zertifikats sowie einer (…) der Tochter C._____ nach.

O.
Am 5. August 2026 reichten die Beschwerdeführenden ein Unterstützungsschreiben von (…) vom 26. Februar 2026 sowie Unterlagen betreffend die Verleihung des (…) 2026 durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der (…) an ihre Tochter C._____ nach. Ergänzend verwiesen sie auf das sportliche Talent, die schulischen Leistungen sowie die erfolgreiche Integration ihrer Tochter im Sportverein und in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 31–33 VGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden, und die Beschwerdeführenden sind zu ihrer Einreichung legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111*a* Abs. 1 und 2 AsylG).

4.
4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

5.

5.1 Das SEM führt zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden sich massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützen. Die eingereichten Dokumente zum Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Terrorpropaganda würden mehrere objektive Fälschungsmerkmale aufweisen. Die mit der Eingabe vom 14. Juli 2025 neu eingereichten Dokumente vermöchten diese Feststellung in Bezug auf die bereits eingereichten Dokumente nicht zu widerlegen. Zudem habe der Beschwerdeführer zunächst angegeben, man würde «zukünftig» ein Verfahren gegen ihn eröffnen. Erst nach wiederholter Nachfrage habe er ausgeführt, dass ein Verfahren bereits gegen ihn hängig sei. Die Beschwerdeführerin habe die Frage, ob gegen ihren Ehemann ein Verfahren hängig sei, verneint. Hinzu komme, dass dem Beschwerdeführer im fraglichen Verfahren andere beziehungsweise weitere Straftaten vorgeworfen würden. Das Vorbringen, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda gegen den Beschwerdeführer hängig sei, sei deshalb als nicht glaubhaft einzustufen. Die übrigen Verfahrensdokumente beträfen bereits abgeschlossene Verfahren, in denen die Strafverfolgung mit Probezeit ausgesetzt respektive die Urteilsverkündung mit Probezeit aufgeschoben worden sei. Folgerichtig sei auch nicht geltend gemacht worden, dass diese Verfahren für die Flucht der Beschwerdeführenden ausschlaggebend gewesen seien. Im Übrigen sei eine Markenrechtsverletzung und somit ein gemeinrechtliches Delikt Gegenstand eines dieser Verfahren gewesen.

Seit den behaupteten Verfolgungsmassnahmen im Dezember 2022 seitens der verfeindeten Familie (des Freundes) hätten sich keine weiteren Zwischenfälle ereignet. Die Beschwerdeführenden hätten über eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative verfügt. Gemäss Devlet-Auszug hätten sie die Türkei auf dem Luftweg legal verlassen, was mit den Angaben der Beschwerdeführerin nicht übereinstimme. Der angeblichen Bedrohung durch die verfeindete Familie fehle es an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv und die Beschwerdeführenden hätten diesbezüglich um Schutz bei den türkischen Behörden ersuchen können. Der Publikation des Berichts

über das getötete Mädchen im Jahr 2010 fehle es auch am zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zu der im Jahr 2023 erfolgten Ausreise aus der Türkei.

5.2 In der Rechtsmitteleingabe wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Beschwerdeführer habe in oppositionellen Medien über wichtige gesellschaftliche und politische Ereignisse in G._____ berichtet. Der Bericht über das im Jahr 2010 getötete Mädchen habe für grosses Aufsehen gesorgt und die AKP-Regierung («Adalet ve Kalkınma Partisi»; «Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)» verärgert, welche enge Beziehungen zur (…) unterhalte. Danach sei der Beschwerdeführer erheblichem Druck ausgesetzt gewesen seitens dieser Gruppe, insbesondere weil er auch Mitglied der HDP gewesen sei. In G._____ seien die staatlichen Institutionen und die (…) besonders eng verflochten. Die Gruppe missbrauche Kinder und erziehe sie nach ihren eigenen Prinzipien um. Der Beschwerdeführer sei wirtschaftlich ruiniert und ihr Laden sei von den (…)beamten durchsucht worden. Sie seien grundlos wegen Verkaufs von Waren mit gefälschten Etiketten bestraft worden. Im Dezember 2022 sei der Beschwerdeführer auf offener Strasse festgenommen worden; ihm sei nahegelegt worden, mit der türkischen Polizei zusammenzuarbeiten. G._____ sei eine der am stärksten von Erdbeben vom 6. Februar 2023 betroffenen Regionen gewesen. Die Hilfsgüter, die dorthin geliefert worden seien, seien von der (…) beschlagnahmt worden; Mitglieder der HDP und Aleviten hätten keine Hilfe erhalten. Im grossen Chaos seien auch viele Kinder verschwunden und in den Zentren der (…) festgehalten worden, worüber in den türkischen Medien berichtet worden sei. Die Beschwerdeführenden seien im Visier der (…) gestanden und seien von einer Familie, die den IS (Islamischer Staat) unterstützt habe, bedroht worden. Die Behörden hätten diese Situation ausnützen und den Beschwerdeführer als Informanten rekrutieren wollen. Deshalb seien sie zur Schwester der Beschwerdeführerin in L._____ gezogen, hätten dann aber nach G._____ zurückkehren müssen und seien dem Risiko ausgesetzt gewesen, von Mitgliedern der (…) oder Regierungsanhängern umgebracht zu werden. Weil sie Morddrohungen erhalten hätten und insbesondere um das Leben ihrer Kinder gefürchtet hätten, seien sie aus der Türkei ausgereist.

Das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete und derzeit hängige Ermittlungsverfahren sei nicht die Ursache für das Verlassen ihres Heimatlandes gewesen; hievon hätten sie erst nach ihrer Ausreise erfahren. Der Beschwerdeführer habe jegliche Informationen über seine politischen Probleme seiner Ehefrau gegenüber verschwiegen, weshalb verständlich sei,

dass diese keine vollständig konkreten Angaben zu diesem Thema habe machen können. Die eingeleiteten Verfahren seien mit Beweismitteln belegt, weshalb diese nicht angezweifelt werden dürften. Der Vorführ-/Haftbefehl vom (…) 2023 und der Beschluss dazu würden offensichtliche Schreibfehler enthalten, was jedoch bei den türkischen Behörden weit verbreitet sei. Der türkische Anwalt habe dies in seinem Schreiben vom (…) 2025 deutlich aufgezeigt.

Die Kinder der Beschwerdeführenden seien hochbegabt im Sport. Wenn die Familie weggewiesen werde, würden sie aufgrund der politischen Einstellung der Eltern ihre sportlichen Aktivitäten nicht mehr fortsetzen können. Sie hätten grosse Angst vor einer Wegweisung, was sich negativ auf ihre Gesundheit auswirke, weshalb das Kindeswohl gefährdet sei.

Der in der Türkei eingeleitete Prozess «Terrorfreie Türkei» geniesse kein Vertrauen in der Bevölkerung und habe nicht zur Entspannung des politischen Klimas geführt. Die Verhaftungswelle gegenüber Oppositionsmitgliedern zeige auf, dass die türkische Justiz nicht unabhängig sei.

6.
Zur Begründung des Asylgesuchs wird unter anderem geltend gemacht, dem Beschwerdeführer drohe in der Türkei eine asylbeachtliche Verfolgung, nachdem ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation gegen ihn eröffnet worden sei. Zur Stützung dieser Vorbringen wurden mehrere Beweismittel eingereicht, die von den türkischen Strafjustizbehörden ausgestellt worden sein sollen.

6.1 Die Vorinstanz unterzog die in Kopie eingereichten Justizdokumente zum angeblich hängigen Verfahren gegen den Beschwerdeführer (BM 17-19: Antrag Vorführbefehl, Vorführbeschluss sowie Vorführbefehl) einer internen Dokumentenanalyse. Diese Analyse stützt sich auf einen Abgleich der eingereichten Dokumente mit Vergleichsmaterial des SEM und auf die Informationen der Länderanalyse. Der Analysebericht kommt zum Schluss, dass die drei untersuchten Dokumente mehrere Fälschungsmerkmale aufweisen.

6.2 Das SEM hat die interne Analyse der Beweismittel vom 31. Juli 2025 (Akte 50) gestützt auf Art. 27 VwVG nicht der Akteneinsicht unterstellt. Mit Schreiben vom 31. Juli 2025 gewährte die Vorinstanz den Beschwerdeführenden jedoch das rechtliche Gehör zum Ergebnis der Analyse (vgl. Sachverhalt oben, Bst. I). Zur Erläuterung und Nachvollziehbarkeit der

festgestellten Fälschungsmerkmale führte das SEM aus, die Referenznummern in allen drei Dokumenten würden nicht der üblichen Praxis der türkischen Justizorgane entsprechen. In allen drei Dokumenten seien zudem die Gesetzesbestimmungen auf inkohärente Weise genannt worden. Beim Antrag auf Ausstellung eines Vorführbefehls (BM 17) und beim Vorführbeschluss (BM 19) würden die im jeweiligen Dokument aufgeführten Gesetzesartikel nicht der Straftat entsprechen, die dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde.

6.3 Nach Überprüfung des vorinstanzlichen Analyseberichts kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die festgestellten Fälschungsmerkmale überzeugend dargelegt wurden. In ihrer Eingabe vom 4. September 2025 äussern sich die Beschwerdeführenden nicht selbst zum konkreten Fälschungsvorhalt der Vorinstanz und tragen keinerlei Gegenargumente dazu vor. Sie setzen sich mit den Schlussfolgerungen der Vorinstanz mit keinem Wort auseinander, sondern reichen weitere Beweismittel, insbesondere ein Schreiben eines türkischen Anwalts, zu den Akten (vgl. Sachverhalt, Bst. J oben). In der Beschwerdeschrift wird dann explizit zugestanden, dass die Dokumente «offensichtliche Schreibfehler aufweisen», und ergänzend ausgeführt, dies sei bei den türkischen Justizbehörden weit verbreitet (vgl. S. 14, 2. Textabschnitt). Mit dieser Erklärung gelingt es den Beschwerdeführenden indessen nicht, die vom SEM festgestellten Unregelmässigkeiten in den eingereichten türkischen Justizdokumenten plausibel zu erklären oder die inhaltlichen Unstimmigkeiten auszuräumen.

6.4 Wie das SEM im angefochtenen Entscheid bereits ausgeführt hat, vermag auch das am 3. September 2025 nachgereichte Schreiben des türkischen Anwaltes den Vorhalt der gefälschten drei Dokumente nicht zu entkräften. Hierzu haben sich die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe nicht weiter geäussert, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass die diesbezügliche vorinstanzliche Einschätzung im Ergebnis nicht bestritten wird. Hinzu kommt, dass die als gefälscht eingestuften Justizdokumente nicht im Original, sondern vielmehr in Kopie eingereicht worden sind. Allein aufgrund des Charakters als Dokumentenkopien weisen diese Beweismittel angesichts der fehlenden fälschungssicheren Sicherheitsmerkmale und der damit einhergehenden einfachen Manipulierbarkeit bereits einen stark verminderten Beweiswert auf.

6.5 Die vom SEM festgestellten Unstimmigkeiten innerhalb der drei untersuchten Justizdokumente führen zu berechtigten Zweifeln an der Echtheit der Dokumente und an deren materiellem Inhalt. Deshalb vermögen die

Beschwerdeführenden aus dem Inhalt dieser Dokumente zugunsten ihres Asylgesuchs nichts abzuleiten. Auch die übrigen Beweismittel sind nicht geeignet, eine asylbeachtliche Verfolgung glaubhaft darzutun, denn sie betreffen entweder bereits abgeschlossene Verfahren oder belegen Umstände, die von den Asylbehörden nicht bestritten werden.

6.6 Abgesehen von der Einreichung von Beweismitteln mit Fälschungsmerkmalen und der daraus gezogenen Schlussfolgerung der Unglaubhaftigkeit der zugrundeliegenden Vorbringen fehlt es dem Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerenden auch an der erforderlichen Asylrelevanz.

6.6.1 So wird vorgebracht, die Publikation eines Presseberichtes im Jahr 2010 habe massgeblich zu behördlichen Repressalien gegenüber dem Beschwerdeführer und in der Folge der gesamten Familie durch die türkischen Behörden geführt. Wie das SEM indessen zutreffend angeführt hat, mangelt es diesem über 15 Jahre zurückliegenden Ereignis am erforderlichen zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zur im September 2023 erfolgten Ausreise aus der Türkei. Die Beschwerdeführenden haben nicht schlüssig aufgezeigt, dass diese vor über 15 Jahren erfolgte journalistische Tätigkeit des Beschwerdeführers zu weiteren Konsequenzen, insbesondere zu konkreten Nachteilen geführt hat. Ihnen war es vielmehr möglich, viele Jahre weiterhin in der Türkei zu leben und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ihre Kinder haben gemäss eigenen Angaben eine private Schule besucht, ohne dass die Familie – abgesehen von den sogleich zu beurteilenden Nachstellungen einer verfeindeten Familie im Dezember 2022 – irgendwelche konkreten Nachteile erlitten hätte.

6.6.2 Soweit sie Behelligungen seitens einer verfeindeten, mit (…) verbundenen Familie geltend machen, bleibt festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nach diesen Vorfällen im Dezember 2022 weitere neun Monate lang in der Türkei geblieben sind, ohne dass es zu konkreten Nachteilen und Benachteiligungen gekommen ist. Die Beschwerdeführenden haben zwar vorgetragen, die verfeindete Familie sei mit der (…) und den Behörden eng verflochten, weshalb sie sich nicht um staatlichen Schutz gegen die Drohungen bemüht hätten. Es wäre ihnen indessen zumutbar gewesen, sich mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen die Behelligungen zur Wehr zu setzen und sich bei Bedarf bei höheren Instanzen des grundsätzlich funktionierenden türkischen Justizapparates um Schutz zu bemühen. Zudem hätte ihnen die Möglichkeit offen gestanden, den lokal, auf ihre Heimatgegend G._____ beschränkten, Repressalien seitens ihrer Peiniger durch eine Wohnsitznahme in einem anderen Ort der Türkei zu entgehen.

Sie haben selbst vorgetragen, nach dem Erdbeben im Februar 2023 für eine kurze Zeit (40 Tage) nach L._____ gezogen zu seien. Weshalb sie sich zurück in ihre ursprüngliche Heimatgegend in der Provinz G._____ begeben haben oder dass sie zu diesem Umzug gezwungen gewesen seien, ist von ihnen nicht dargelegt worden (vgl. Akte 26, Antwort 26, Akte 29, Antwort 40 und 42 sowie Beschwerde, S. 10, 5. Textabschnitt, S. 18 unten und S. 19 oben).

6.6.3 Schliesslich spricht der Umstand, dass die Beschwerdeführenden im September 2023 die Türkei legal auf dem Luftweg verlassen haben, offensichtlich gegen die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung in der Türkei.

6.7 Die Beschwerdeführenden tragen in ihrer Rechtsmitteleingabe keine stichhaltigen Argumente vor, die an der Gesamteinschätzung ihrer Asylvorbringen in massgeblicher Weise etwas ändern könnten. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe beschränken sich zu einem grossen Teil darauf, den Sachverhalt und die vorinstanzlichen Erwägungen wiederzugeben. Im Weiteren zeigen sie nicht auf, inwiefern die von ihnen zahlreich zitierten Internetquellen einen konkreten Bezug zu ihrer Person aufweisen.

6.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG, insbesondere eine ihnen drohende, asylbeachtliche Strafverfolgung wegen Propaganda für eine Terrororganisation, glaubhaft darzutun. Das SEM hat daher zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Die Beschwerdeanträge 1-3 sind daher abzuweisen. Es besteht auch keine Veranlassung für eine Zurückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung, weshalb auch der Beschwerdeantrag 5 abzuweisen ist.

7.

7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

8.2.2 Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung findet keine Anwendung, weil es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen (vgl. auch Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Hinweise dafür, dass den Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK).

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.2 In der Türkei herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2; Urteil des BVGer D-3131/2021 vom 29. Januar 2025 E. 9.4.2). Was die Folgen der verheerenden schweren Erdbeben vom 6. Februar 2023 betrifft, ist festzuhalten, dass aktuell nicht von einer Situation auszugehen ist, aufgrund welcher der Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in die elf hauptsächlich betroffenen Provinzen (Kahramanmaras, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana,

Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig) generell unzumutbar wäre. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Wegweisungen in das betroffene Gebiet ist im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen. Dabei ist der Situation vulnerabler Personen, insbesondere gebrechlicher, behinderter (oder sonst wie beeinträchtigter) sowie chronisch kranker Menschen gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei Personen, die in die Provinzen Hatay, Adiyaman, Kahramanmaras und Malatya zurückkehren müssten. Falls sich die Rückkehr in eine dieser elf Provinzen im Rahmen der individuellen Prüfung als nicht zumutbar erweist, ist die Frage nach einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in einer anderen Region der Türkei zu beantworten (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 und E. 11).

8.3.3 Die Beschwerdeführenden stammen aus der Provinz Adiyaman. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers wurde zwar sein Arbeitsplatz zerstört, aber das Wohnhaus der Familie in Adiyaman blieb vom Erdbeben verschont (vgl. Akte 26, Antwort 27). Mit ihren zahlreichen Verwandten (beide Mütter sowie zahlreiche Geschwister) in den Provinzen Adiyaman, Gaziantep, I._____ (Provinz Antalya) und Izmir verfügt die Familie zudem über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz im Heimatland, welches sie bei der Reintegration unterstützen und ihnen nötigenfalls Unterkunft gewähren kann. So hielten sie sich bereits einige Zeit bei der Schwester der Beschwerdeführerin in I._____ auf, wo die Kinder auch die Schule besuchten (vgl. Akte 29, Antwort 42). Ferner weisen die Beschwerdeführenden eine langjährige Berufserfahrung auf. Der Beschwerdeführer war als (…), die Beschwerdeführerin als (…) und (…) tätig. Darüber hinaus führten sie ein eigenes (…)geschäft. Selbst wenn die Beschwerdeführenden nicht in Betracht ziehen, in ihren angestammten Berufen tätig zu sein, kann davon ausgegangen werden, dass ihnen die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist und sie insbesondere für die Anfangsphase mit der Unterstützung ihres familiären Beziehungsnetzes rechnen können. Es bleibt ihnen auch unbenommen, sich in einem anderen Gebiet ihres Heimatstaates niederzulassen, sollten sie eine Rückkehr in ihre Herkunftsprovinz nicht mehr erwägen.

8.3.4 Das SEM hat auch schlüssig aufgezeigt, weshalb das übergeordnete Kindesinteresse vorliegend nicht gegen den Wegweisungsvollzug spricht. Die heute (…)- und (…)-jährigen Kinder halten sich erst seit rund drei Jahren in der Schweiz auf und haben den überwiegenden Teil ihrer Kindheit und Schulzeit in der Türkei verbracht, wo sie sprachlich und kulturell verankert sind. Eine Verwurzelung in der Schweiz, die eine Rückkehr als

unzumutbar erscheinen liesse, ist daher nicht ersichtlich; vielmehr ist davon auszugehen, dass ihnen die Reintegration im Heimatstaat im Rahmen ihrer Familie und des dortigen Verwandtennetzes ohne Weiteres gelingen wird. Die Ausführungen in der Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren nachgereichten Referenzschreiben und Zertifikate sowie die Preisverleihung betreffend Leistungen und Sporterfolge der Kinder (vgl. Eingaben vom 1. Dezember 2025 und 5. August 2026; Sachverhalt Bst. N und O oben) stellen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl keine Wegweisungsvollzugshindernisse dar. Die schulischen und sportlichen Erfolge sind sehr lobenswert, vermögen jedoch den Wegweisungsvollzug der Kinder nicht als unzumutbar erscheinen zu lassen. Vielmehr bedeuten besagte Erfolge zusätzliche soziale Ressourcen, welche die Reintegration im Heimatstaat erleichtern dürften.

8.3.5 Die Beschwerdeführenden haben im Rahmen ihres Asylverfahrens medizinische Berichte eingereicht, in welchen psychische Gesundheitsprobleme attestiert werden (vgl. Sachverhalt oben, Bst F. und G). Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Weiterbehandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

8.3.6 Die Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung respektive Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion ist nicht zu verharmlosen. Von einer existenziellen medizinischen Notlage kann jedoch aufgrund der Aktenlage nicht ausgegangen werden. Das türkische Gesundheitssystem weist grundsätzlich westeuropäische Standards auf und verfügt über eine hinreichende medizinische, insbesondere auch psychiatrische Versorgung (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-1438/2025 vom 14. August 2025 E. 8.2.4.3 m.w.H.). Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten hat, ist eine psychologische oder psychiatrische Behandlung in jeder türkischen Grossstadt, so auch in der Heimatstadt der Beschwerdeführenden, verfügbar und faktisch zugänglich. Diese Einschätzung wird in der Beschwerde nicht bestritten. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei

zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen würde.

8.4 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme (vgl. Beschwerdeantrag 4) fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.
10.1 Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung (vgl. Beschwerdeanträge 6 und 7) sind ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

10.2 Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1’000.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv: nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung werden abgewiesen.

3.
Die Verfahrenskosten von Fr. 1’000.– werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die Einzelrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Roswitha Petry	Sandra Bodenmann-Widmer

Versand: